



# SATZUNG

Im Jahre 1887 wurde die Kasse unter dem Namen "Sterbekasse für die Gemeindebeamten der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover" als Selbsthilfeeinrichtung gegründet und in der Zeit von 1927 bis 1950 unter der Bezeichnung Sterbekasse der Gemeindebeamten und Lehrpersonen der Provinz Hannover" geführt. Ab 1951 bis 1980 wurde sie unter dem Namen "Sterbekasse der Kommunalbeamten, -angestellten und Lehrer in Niedersachsen", von 1981 bis 2001 als "Sterbekasse der Kommunalbediensteten und Lehrer in Niedersachsen" und ab 20.11.2001 als „Sterbekasse für den öffentlichen Dienst in Niedersachsen“ weitergeführt. Seit dem 10.09.2019 trägt sie den im § 1 Ziffer 1 genannten Namen.

## § 1

### Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen "Sterbekasse Niedersachsen" und hat ihren Sitz in Hannover.

Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

2. Die Kasse gewährt folgende Versicherungsleistungen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung und den jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarifen:

- Tarif T und EB (Kapitalversicherung auf den Todesfall)

Die vereinbarte Versicherungssumme wird bei Tod des Mitgliedes fällig.

3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist das Land Niedersachsen.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse werden den Mitgliedern in Textform mitgeteilt.
5. Die Sterbekasse unterliegt der Aufsicht durch die Landeshauptstadt Hannover, FB Senioren - OE 57.06, Ihmepassage 5, 30449 Hannover.

## § 2

### Aufnahme

1. In die Kasse können alle Personen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres frühestens zum Ersten des laufenden Kalendervierteljahres aufgenommen werden. Das gilt auch für Kinder vom vollendeten 1. bis zum 18. Lebensjahr, danach ist der eigenständige Aufnahmeantrag erforderlich.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist der Antragstellerin/dem Antragsteller ein Versicherungsschein auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Vierteljahresbeitrages oder des Einmalbetrages und der Aushändigung des Versicherungsscheines.

### **§ 3**

#### **Beiträge und Kosten**

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den Beitrags- und Leistungstabellen, die Gegenstand dieser Satzung sind.
2. Für die Ausfertigung eines Ersatzversicherungsscheines ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrages wird vom Vorstand durch eine Leistungstabelle für Sonderleistungen festgelegt, die als Aushang in der Geschäftsstelle vorliegt. Vor Ausfertigung eines Ersatzversicherungsscheines ist von der betreffenden Person eine Kraftloserklärung abzugeben.
3. Die Beiträge sind vierteljährlich fällig und innerhalb der ersten zwei Wochen nach Quartalsbeginn im Voraus ohne Zahlungsaufforderungen an die Kasse zu zahlen, soweit sie nicht im Lastschriftverfahren erhoben werden, letztmalig für das Vierteljahr, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
4. Infolge falscher Altersangaben zu wenig gezahlte Beiträge werden mit 5%iger Verzinsung nachgefordert oder von der Versicherungsleistung abgezogen.
5. Die Zahlungen sind unbar zu leisten
  1. durch Lastschrift,
  2. durch Sparkassen- oder Banküberweisung.
6. Kosten, die auf satzungswidriges Verhalten eines Mitgliedes zurück zu führen sind, gehen zu dessen Lasten. Dazu gehören insbesondere Einziehungskosten, die der Kasse dadurch entstehen, dass die Beiträge nicht gemäß Ziffer 3 entrichtet werden oder infolge Wohnsitzänderung, Änderung der Bankverbindung oder fehlender Deckung nicht eingezogen werden können. Die Höhe des Kostenbeitrages wird vom Vorstand durch eine Leistungstabelle festgelegt, die als Aushang in der Geschäftsstelle vorliegt.

### **§ 4**

#### **Versicherungsleistungen/Sterbegeld**

1. Die Kasse zahlt
  - bei Tod des Mitgliedes an die Hinterbliebenen oder an die in Ziffer 3 genannten Personen (Tarife T und EB)
  - bei Ablauf des Versicherungsvertrages nach den geschlossenen Tarifen L15 und E65 an das Mitglied die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich etwaiger Überschussanteile. Geltendes Steuerrecht ist zu berücksichtigen.

Die Versicherungssumme richtet sich nach dem vereinbarten Tarif. Die Höchstversicherungssumme beträgt 8.000,00 Euro je versicherter Person. Rückständige Beiträge werden von der Versicherungssumme abgezogen. Beitragsvorauszahlungen werden mit der fälligen Versicherungssumme erstattet.

2. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Original-Sterbeurkunde und des Original-Versicherungsscheines zu melden. Ist der Versicherungsschein nicht mehr auffindbar, muss darüber eine Kraftloserklärung abgegeben werden.
3. Die Kasse ist berechtigt, im Sterbefall die Versicherungssumme mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen. Sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

## **§ 5**

### **Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung**

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet
  - durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes
  - durch Ablauf des Versicherungsvertrages bei den geschlossenen Tarifen L15 und E65  
oder
  - durch Auflösung der Kasse gemäß § 14.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Kalenderjahres gegenüber der Kasse seinen Austritt in Textform erklären.
3. Der Vorstand kann durch einen Bescheid in Textform aus der Kasse ausschließen:
  - a) Mitglieder in Fällen von Zahlungsverzug, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.
  - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wesentlich unrichtige Angaben über gefahrenerhebliche Umstände gemacht haben. Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Sollte in diesem Fall das Mitglied sterben, bevor es ausgeschlossen werden konnte, so wird kein Sterbegeld gezahlt.

Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheines eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet sind. Für Versicherungsverträge nach dem Tarif EB entfällt diese Dreijahresfrist.

Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus den im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Rückvergütungsregeln, die Gegenstand dieser Satzung sind.

Dieser Betrag kann sich um Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

5. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziffer 4) mit 5 % Zinsen und alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

## **§ 6**

### **Wohnsitz-, Bankverbindungs- und Namensänderungen**

Die Mitglieder haben Wohnsitzänderungen, Änderungen der Bankverbindung sowie Namensänderungen der Kasse unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Erklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

## **§ 7 Änderungsvorbehalt**

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 6 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Ziffern 3 bis 6), die Wartezeit (§ 2 Ziffer 3), die Auszahlung der Versicherungsleistung (§ 4 Ziffer 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Ziffern 2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 5 Ziffer 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
  - b) in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus mindestens 2 bis höchstens 8 Beisitzern. Die Aufgabenverteilung wird vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
  4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
  5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie endet mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

Über die Verhandlungen ist vom Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder Vertreter zu unterzeichnen und bei den Akten aufzubewahren ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. In jedem Geschäftsjahr ist in den ersten 9 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, die Revisoren oder mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand in Textform beantragen oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform bekannt zu geben.
4. Die Leitung von Mitgliederversammlungen ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstands. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, bestimmt der Vorstand, welches seiner Mitglieder die Versammlungsleitung übernimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, der Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
  - b) Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Ziffer 2);
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - f) Festsetzung des Rahmens einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder, Revisoren und Treuhänder;
  - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
  - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).

2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder außerdem bis zu 3 Revisoren für die Dauer von jeweils einem Jahr zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei Beschlüssen nach § 10 Ziffern 1a, 1c und 1f sind Vorstandsmitglieder und ggf. der zu wählende Vorstandskandidat nicht stimmberechtigt. Bei den Ziffern 1c und 1f sind auch die Revisoren und Treuhänder nicht stimmberechtigt. In diesen Fällen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung oder die Zweckänderung der Kasse oder über eine Erweiterung des Kreises der Aufnahmeberechtigten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Auflösung der Kasse ist darüber hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Sollten bei der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Kasse zu beschließen hat, zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Auflösung der Kasse ausreicht.

Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen haben. Bei Stimmengleichheit von Bewerbern erfolgt eine Stichwahl.

## **§ 11**

### **Vermögensanlage und Verwaltungskosten**

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens laut Versicherungsaufsichtsgesetz sowie der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

Die Kasse hat über die gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Formen und Fristen zu berichten.

Zur Überwachung des Sicherungsvermögensverzeichnisses ist vom Vorstand ein Treuhänder zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128-129 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

2. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgelegten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## **§ 12**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Für die Prüfung der Kasse gelten ab dem Geschäftsjahr 2002 die Bestimmung der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes (SachvPrüfV) sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde.

Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Abständen, durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

## **§ 13**

### **Überschüsse und Fehlbeträge**

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen, Erhöhung der Beiträge, Verlängerung der Beitragszahlungsdauer oder durch Änderungen der genannten Art gleichzeitig aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Folgen der Auflösung**

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter den Mitgliedern der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

## **§ 15 Datenschutz**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Sterbekasse erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und – soweit erforderlich – auf Grundlage der Einwilligung der Versicherten. Wichtigste gesetzliche Grundlage ist seit dem 25.05.2018 die sog. EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Es sind alle weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) einzuhalten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am 10.09.2019 in Kraft.

Der Vorstand

gez. Hackmann  
Vorsitzender

gez. Achtert  
stellv. Vorsitzender

Hannover, 18.06.2019  
Springer Straße 2, 30459 Hannover



## 1. Beiträge

### Tarif T - Versicherung nur auf den Todesfall; Sterbegeldversicherung gegen laufenden Beitrag Beitragszahlungsdauer 35 Jahre

Die vierteljährlich zu zahlenden Beiträge betragen für alle vom 21.12.2012 an abgeschlossenen Versicherungen je 500,00 Euro Versicherungssumme:

Alter	vierteljährlicher Beitrag	Alter	vierteljährlicher Beitrag
1	1,55	36	3,15
2	1,60	37	3,25
3	1,60	38	3,35
4	1,65	39	3,45
5	1,65	40	3,55
6	1,70	41	3,65
7	1,70	42	3,80
8	1,75	43	3,95
9	1,75	44	4,10
10	1,80	45	4,25
11	1,85	46	4,40
12	1,85	47	4,60
13	1,90	48	4,80
14	1,95	49	5,00
15	2,00	50	5,20
16	2,00	51	5,45
17	2,05	52	5,70
18	2,10	53	5,95
19	2,15	54	6,25
20	2,15	55	6,55
21	2,20	56	6,85
22	2,25	57	7,20
23	2,30	58	7,60
24	2,35	59	8,00
25	2,40	60	8,40
26	2,45	61	8,85
27	2,50	62	9,35
28	2,55	63	9,90
29	2,60	64	10,45
30	2,65	65	11,05
31	2,75		
32	2,80		
33	2,90		
34	2,95		
35	3,05		

Das angefangene Lebensjahr gilt als vollendet, wenn am Eintrittstage mehr als die Hälfte vergangen ist.  
Nach 35 Beitragsjahren wird eine Versicherung im Tarif T beitragsfrei.

## Tarif EB - Versicherung nur auf den Todesfall; Sterbegeldversicherung gegen Einmalbeitrag

Die einmalig zu zahlenden Beiträge betragen für alle vom 21.12.2012 an abgeschlossenen Versicherungen je 500,00 Euro Versicherungssumme:

Alter	einmaliger Beitrag	Alter	einmaliger Beitrag
1	173,55	36	268,75
2	175,30	37	272,85
3	177,05	38	277,05
4	178,90	39	281,35
5	180,80	40	285,65
6	182,75	41	290,05
7	184,75	42	294,55
8	186,80	43	299,10
9	188,90	44	303,75
10	191,10	45	308,45
11	193,35	46	313,20
12	195,65	47	318,00
13	198,00	48	322,90
14	200,45	49	327,75
15	202,95	50	332,65
16	205,50	51	337,60
17	208,05	52	342,60
18	210,60	53	347,60
19	213,10	54	352,70
20	215,70	55	357,75
21	218,40	56	362,90
22	221,10	57	368,00
23	223,95	58	373,15
24	226,85	59	378,25
25	229,80	60	383,35
26	232,85	61	388,45
27	236,00	62	393,50
28	239,25	63	398,55
29	242,60	64	403,60
30	246,05	65	408,65
31	249,55		
32	253,20		
33	256,90		
34	260,75		
35	264,70		

Das angefangene Lebensjahr gilt als vollendet, wenn am Eintrittstage mehr als die Hälfte vergangen ist.

- 1.1 Für die vor dem 01.01.2002 abgeschlossenen Versicherungen bleiben die alten Beitragssätze bestehen. Sie wurden zum Kurs von 1,00 DM = 0,51129188 Euro umgestellt und den Mitgliedern mitgeteilt.
- 1.2 Für die vor dem 01.01.2006 abgeschlossenen Versicherungen bleiben die alten Beitragssätze bestehen.
- 1.3 Für die vor dem 21.12.2012 abgeschlossenen Versicherungen bleiben die alten Beitragssätze bestehen.

## **2. Versicherungssumme**

- 1. Die satzungsmäßig zulässige Versicherungssumme beträgt 8.000,00 Euro in Abstufungen von 500,00 Euro je abgeschlossener Versicherung.
- 2. Für die bis zum 31.12.1964 abgeschlossenen Versicherungen erhöht sich die Versicherungssumme wie folgt:

Eintrittsalter	Erhöhung der Versicherungssumme
bis 27 Jahre	um 35 %
28 bis 37 Jahre	um 30 %
38 bis 42 Jahre	um 25 %
43 bis 52 Jahre	um 20 %
53 bis 60 Jahre	um 15 %

## **3. Nachversicherung**

- 1. Jedes Mitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist berechtigt, weitere Versicherungsverhältnisse bis zur Höchstversicherungssumme von insgesamt 8.000,00 Euro einzugehen.  
  
Die gesamte Versicherungssumme aller mit der Sterbekasse abgeschlossenen Versicherungen darf den Betrag von 8.000,00 Euro nicht überschreiten.
- 2. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils bei Abschluss gültige Tarif zugrunde gelegt.

## **4. Rückvergütung**

Die Rückvergütung für die vor dem 01.01.2006 abgeschlossenen Versicherungen beträgt:

- 1.1 für beitragspflichtige Mitglieder nach einer Beitragsdauer von mindestens 3 Jahren bei einem Eintrittsalter

bis 40 Jahre	50 %
bis 50 Jahre	45 %
bis 65 Jahre	35 %

der tatsächlich gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 80 % des Sterbegeldes und

1.2 bei einem nach § 5 Ziffer 2 ausscheidenden beitragsfreien Mitglied bei einem erreichten Alter

bis 50 Jahre	24 %
bis 55 Jahre	26 %
bis 60 Jahre	28 %
bis 65 Jahre	32 %
bis 70 Jahre	36 %
bis 75 Jahre	42 %
bis 80 Jahre	49 %
bis 85 Jahre	56 %
bis 90 Jahre	64 %
bis 95 Jahre	72 %
über 95 Jahre	80 %

des auf volle 50,00 Euro aufgerundeten Sterbegeldes. Bei einer günstigeren Rückvergütung nach Ziffer 1.1 wird jedoch mindestens diese gewährt.

2. Bei allen nach dem 01.01.2006 abgeschlossenen Verträgen beträgt die Rückvergütung 95% der individuellen Deckungsrückstellung zuzüglich 100% der individuellen Deckungsrückstellung aus erreichten, beitragsfreien Zusatzsterbegeldern. Näheres regelt der technische Geschäftsplan.
3. Die jeweilige Rückvergütung ist um alle Forderungen der Kasse wie z.B. rückständige Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft, Mahngebühren, Porto- und Einziehungskosten, Hypothekendarlehen sowie nicht gezahlte Zinsen, zu kürzen. Die Rückvergütung kann sich um Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Aufsicht der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434) i.V. m. § 4 Niedersächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz (NVAG) vom 28.03.1990 (Nds. GVBl. Nr. 16/1990 S. 125) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung genehmigen wir als Aufsichtsbehörde die uns am 21.08.2019 vorgelegte und von der Mitgliederversammlung der Sterbekasse am 18.06.2019 einstimmig beschlossene Satzung.

Hannover, 10.09.2019

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Senioren  
- Versicherungsaufsicht -  
Aktenzeichen 57.06/ 35.51.41

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Rehfeldt